



Richtlinie für die Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren 2026

des Landes Steiermark

(1) Zuständigkeit

Die Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren 2026 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration gemeinsam mit den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert und findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für Seniorinnen und Senioren, die die Voraussetzungen erfüllen, unentgeltlich.

(2) Turnusse

Turnus	Beginn		Ende
1. Turnus	Dienstag, 19. Mai 2026	bis	Dienstag, 26. Mai 2026
2. Turnus	Dienstag, 02. Juni 2026	bis	Dienstag, 09. Juni 2026
3. Turnus	Dienstag, 16. Juni 2026	bis	Dienstag, 23. Juni 2026
4. Turnus	Dienstag, 30. Juni 2026	bis	Dienstag, 07. Juli 2026
5. Turnus	Dienstag, 15. September 2026	bis	Dienstag, 22. September 2026
6. Turnus	Dienstag, 29. September 2026	bis	Dienstag, 06. Oktober 2026

(3) Antragstellung

Für die Gewährung der Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Antragsformular,
- aktuelle Einkommensbelege in Kopie (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension und ein allfälliges Ausgedinge ersichtlich sind),
- das ausgefüllte Formular „Verständigung von Angehörigen“,
- eine ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2, dass diese in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen, bzw. eine ärztliche Bestätigung über die Pflegestufe 3 oder 4 jener Personen, die einer Betreuung bedürfen,
- eine formlose Niederschrift der Wohnsitzgemeinde mit dem Inhalt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Pflegestufe 3 oder 4 von einer Angehörigen oder einem Angehörigen bzw. einer anderen Begleitperson bereits längere Zeit betreut wurden oder werden.

Das Antragsformular, das Formular „Verständigung von Angehörigen“ sowie das Formular für die ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der

Stufen 1 und 2 sind auf dem Sozialserver des Landes Steiermark (www.soziales.steiermark.at) unter „Urlaubsaktionen des Landes Steiermark“ abrufbar. Die Teilnehmerlisten sind spätestens zwei Wochen vor Turnusbeginn der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration per E-Mail (beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at) zu übermitteln.

Auf die Teilnahme an der Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren 2026 des Landes Steiermark besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Teilnahmeberechtigung

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Österreichische Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in der Steiermark oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates und ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Steiermark seit mindestens 5 Jahren,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß Punkt 5 nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht durch eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine andere pflegende Person (Nachbarin oder Nachbar, Freundin oder Freund u. ä.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pflegestufe von 3 oder höchstens 4 aufweisen, sofern diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

(5) Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage (z. B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen),
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (Art ist anzugeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, sofern kein Nachweis für ein geringeres Ausgedinge vorgelegt wird.

Berechnungsgrundlage ist das Jahreseinkommen. Werden mehr als zwölf Monatsgehälter (13. und 14. Bezug) gewährt, so sind diese in die Einkommensgrenzen einzurechnen. Als Monatsnettoeinkommen ist 1/12 des Jahresnettoeinkommens heranzuziehen.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2026:

Alleinlebende Personen	€ 171,41
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 257,00

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

8. Pflegegeld,
9. Diätzuschüsse,
10. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge,
11. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark,
12. Wohnunterstützung.

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Gesamnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

13. Alimente an Kinder,
14. Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehepartnerin oder den geschiedenen Ehepartner.

(6) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

Alleinlebende Personen	€ 1.589,41
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 2.385,80

Als Lebensgefährtin oder Lebensgefährte gilt jene Person, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und den ordentlichen Wohnsitz teilt. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrenntlebende Ehepartnerinnen und Ehepartner kann die Einkommensgrenze für alleinlebende Personen zur Anwendung kommen, sofern sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Seniorinnen- und Seniorenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamnettoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

(7) Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich in den mit dem Land Steiermark unter Vertrag stehenden Gaststättenbetrieben. Der jeweilige Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die Konsumation von Getränken aller Art ist nicht in der Verpflegung inkludiert und ist daher von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu begleichen.

(8) Anreise und Abreise

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen haben die Urlaubsteilnehmerinnen und Urlaubsteilnehmer selbst zu sorgen.

(9) Allfälliges

Bei falschen Angaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller besteht die Möglichkeit, diese Personen von der Teilnehmerliste zu streichen.

Sollte sich am Urlaubsort herausstellen, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Betreuungsperson hinsichtlich Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht bedarf, werden Angehörige verständigt, die den Rücktransport zu veranlassen haben. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Land Steiermark nicht übernommen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller stimmen mit Einbringung ihres Antrages der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Überprüfung ihrer Angaben zu.